

Gesuch um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes in der Gemeinde Rüschnikon

Das Gesuch für die Bewilligung zur Benutzung von öffentlichem Grund ist **7 Arbeitstage vor der geplanten Inanspruchnahme** einzureichen an: tiefbau.werke@rueschlikon.ch. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Örtlichkeit (Str./Hausnr.) _____

Bauherr (Name/Adresse) _____

Bauleitung (Name/Tel.) _____

Unternehmer (Name/Tel.) _____

Zweck	Baugerüst abstützen	Ablagerung Material
	Benützung als Installationsplatz	Parkplatz
	Andere, Beschreibung _____	

Voraussichtlich ab (Datum) _____ bis (Datum) _____

Die Bauleitung ist verpflichtet, der Abteilung Tiefbau/Werke den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme zu melden (044 724 72 35 oder tiefbau.werke@rueschlikon.ch).

Beilage/n _____

Rechnungsadresse:	zur Kontrolle an:
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ort, Datum:	Unterschrift Gesuchsteller
_____	_____

Bemerkungen: _____

Meldung der Bauleitung (Name) _____

Beginn der Inanspruchnahme (Datum): _____

Beendigung der Inanspruchnahme (Datum): _____

Wird durch die Abteilung Tiefbau/Werke ausgefüllt

Bewilligung

Aufgrund des obenstehenden Gesuches wird Ihnen auf Zusehen hin, unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Ort, Datum

Für den Strasseneigentümer

Kopie zur Kenntnis an: Gemeindepolizei Rüschtikon

Verrechnung

Grundpauschale: Ansatz	CHF 150.00
für Fläche: Ansatz für	CHF 6.00 pro m ² pro Monat (oder Teile davon)
Laufmeter:	CHF 13.00 pro lfm (einmalige Verrechnung)

Kostenträger:	_____
Dauer der Benutzung:	_____
Beanspruchte Fläche:	_____
Laufmeter:	_____
Kosten total:	_____

Zusatzaufgaben

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 1. April 2019 von CHF 6.00/m² und Monat, in den übrigen Fällen von CHF 4.00/m², erhoben. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
2. Für oberirdische, aus einem Draht oder Drähtheppaar bestehende Leitungen, die nicht innerhalb eines Monats wieder entfernt werden, beträgt die Benützungsgebühr einmalig CHF 13.00 pro Laufmeter Leitung.
3. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von CHF 16.00/m² und Monat zu entrichten.
4. Durch diese Benützung des Staatsstrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Normal der SNV 640.893a auszuführen.
5. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Staatsstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
6. Der Abteilung Tiefbau/Werke steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder deren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
7. Gemäss § 2 der Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1966 sind für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen Gebühren zu erheben. Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Gesuchs: Pauschal CHF 150.00. Falls eine kostenpflichtige Bewilligung zur Benützung des Staatsstrassengebiets (Verfügung) erteilt wird, entfällt diese Pauschale. Die Untersuchungsgebühr ist in diesem Fall Bestandteil der Verfügung und beträgt mindestens CHF 400.00.